

zeichnet es aber als nicht unwahrscheinlich, dass die ersten zwanzig cap. noch vor der fränkischen Eroberung abgefasst seien. Abgesehen davon, dass bei Anordnung der ersten zwanzig cap., wie schon bemerkt, die lex Ribuaria zum Vorbilde genommen ist — eine Thatsache, die der vorfränkischen Entstehung entschieden widerspricht — scheint es, als ob wir in den ersten cap. selbst den Spuren fränkischer Herrschaft begegnen. Und zwar gerade in jenem cap. 8, dessen Text noch von Boretius herangezogen wird, um daraus die vorfränkische Entstehung jenes Abschnitts der lex darzuthun. Dasselbe lautet: *Quicumque gladio stricto super alterum cucurrit et retentus ab alio fuerit, XII sol. componat vel in manu litī sui vel sua arma iuret.* Hier finden wir also eine Bestimmung über die Form, in der die Leistung dieses Eides geschehen soll, entweder in die Hand des Liten oder auf die Waffen.

Erwägen wir nun, dass die ersten sieben cap. bei der Erörterung von schweren Verletzungen sämmtlich auch vom Reinigungseid sprechen, ohne über die Form desselben irgend etwas zu bestimmen, ebenso die cap. 9 und 16—18 der lex, so wird man zugestehen müssen, dass der in cap. 8 berührte Eid, wie er allein ein Eineid ist, alle jene andern aber Helfereide, auch bezüglich der Form in einem Gegensatz zu den andern in der lex erwähnten Reinigungseiden steht. Denn wenn der Reinigungseid immer, auch als Helfereid, in der von cap. 8 für den dort verlangten Eineid vorgeschriebenen Form geleistet werden sollte, so wäre diese Form ganz sicher dort bestimmt, wo zum ersten oder zum letzten Male der Reinigungseid erwähnt wird. Es handelt sich also unzweifelhaft in cap. 8 um eine besondere Form des hier vom Schwurpflichtigen verlangten Eides und diese besondere Form steht der allgemeinen gegenüber. Erstere ist nun offenbar die altheidnische. Der Waffeneid reicht in das höchste Alterthum hinauf, wir begegnen ihm übereinstimmend bei den Quaden, den Nordgermanen, den Angelsachsen und Franken¹, und der Eid in die Hand des Liten scheint eine nationalsächsische Form zu sein, die uns von keinem andern Stamme bezeugt ist, die sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach vor der fränkischen Eroberung gebildet hat. Liegt dann aber nicht die Vermuthung nahe, dass die allgemeine Form die neue christliche ist? Dagegen liesse sich einwenden, die allgemeine Form könne auch eine andere altheidnische ge-

1) Brunner a. a. O. Bd. II, S. 428.